

z.B. bei einer Hebamme oder Ärztin oder ohne medizinischen Beistand am Wohnort durchgeführt werden.⁶

In Deutschland verhindert die strafrechtliche Ausgangslage in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch, dass die Verfassungsänderung in Frankreich ein direktes Vorbild darstellen kann. Da nun aber ein direktes Nachbarland Deutschlands die Garantie der Freiheit auf Schwangerschaftsabbruch auf Verfassungsrang gehoben hat und damit die weltweit weitestgehende Selbstbestimmung von ungewollt Schwangeren

garantiert, wäre es wünschenswert, dass die gefeierte Verfassungsänderung auch hier eine neue Debatte im Hinblick auf die aktuelle Gesetzgebung auslöst und einen Anstoß zur Entkriminalisierung gibt.

6 Angaben des Gesundheitsministeriums mit Statistiken und Informationen zur tatsächlichen Versorgungslage: <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/publications-communique-de-presse/etudes-et-resultats/le-nombre-des-interruptions-volontaires-de> (Zugriff: 26.03.2024).

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-27

Rezension: „Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen – Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse“ von Dr. Jessica Greif

Schriften zum Strafrecht, Band 403
401 Seiten, 2023
Duncker & Humblot, Berlin

Jacqueline Sittig

Doktorandin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Kanzlei für IT- und Wirtschaftsrecht in Würzburg sowie Mitglied der djB-Kommission Strafrecht

Durch ihre Arbeit zur „Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen – Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse“ zählt die Verfasserin Dr. *Jessica Greif* zu den ersten Rechtswissenschaftler*innen innerhalb Deutschlands, die sich ausgewählten Erscheinungsformen des Gesamtphänomens der bildbasierten sexualisierten Gewalt vertieft widmen. Sie trägt damit bedeutend zu einem strafrechtlichen Bewusstsein des Phänomens bei und setzt wichtige Impulse für nachfolgende Untersuchungen.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt stellt eine massive Form digitaler Gewalt dar¹

Greif teilt die Auffassung des djB, dass es sich bei bildbasierter sexualisierter Gewalt um eine schwerwiegende Form digitaler Gewalt handelt. Im Juni 2023 veröffentlichte die Strafrechtskommission des djB ein entsprechendes Policy Paper zur „Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt“. Das Gesamtphänomen der bildbasierten sexualisierten Gewalt umfasst vielfältige Erscheinungsformen wie digitalen „Voyeurismus“ (das Aufnehmen von Nackt- oder sexualbezogenen Bildinhalten mittels Spy Cams), Upskirting und Downblou-

sing (das heimliche Fotografieren unter den Rock oder in den Ausschnitt), Sextortion (die Drohung, Nacktfotos oder sexuell explizite Bildaufnahmen mit Dritten zu teilen), das Teilen einvernehmlich hergestellter Nacktaufnahmen oder Bildaufnahmen von sexuellen Handlungen ohne Einwilligung der wiedergegebenen Person (z. B. bei sog. Revenge Porn, also „Rachepornos“ durch Ex-Partner*innen)². Sind die Inhalte erst einmal im Internet, so befeuert die fortschreitende Digitalisierung deren schnelle und unkontrollierte Verbreitung.³ Längst nicht mehr geben die Inhalte nur tatsächliches Geschehen wieder: Neue, leicht zugängliche Möglichkeiten der Bild- und Videomanipulation durch den Einsatz Künstlicher Intelligenzen verdeutlichen die wachsenden Gefahren bildbasierter sexualisierter Gewalt. Mithilfe von Künstlicher Intelligenz hergestellte sog. Deepfake-Pornografie stellt täuschend echt wirkende Inhalte dar, die Personen bei sexuellen Handlungen oder nackt zeigen.⁴ Werden Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen zeigen, ohne ihre Einwilligung hergestellt, gebraucht, manipuliert oder zugänglich gemacht, stellt dies einen Angriff auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild dar – dienen die Taten zur Aufrechterhaltung von Macht-hierarchien kann zudem das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt sein.⁵

1 djB e. V., Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, Policy Paper 23-17 vom 07.06.2023, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17> (Zugriff: 14.12.2023), S. 1.
2 djB-Policy Paper 23-17 (vgl. Fn. 1).
3 Vgl. ebd., S. 1.
4 Vgl. ebd.
5 Vgl. ebd., S. 1, 4.

Ein Thema für den djb: Bildbasierte sexualisierte Gewalt als Geschlechtsspezifische Gewalt

Bildbasierte sexualisierte Gewalt kann Geschlechtsspezifische Gewalt darstellen. Trotz dürftiger empirischer Datenlage zur Verbreitung innerhalb Deutschlands stützen die vorliegenden nationalen sowie vergleichbare internationale Studien diese Annahme. Häufig ist bildbasierte sexualisierte Gewalt demnach geprägt von geschlechtsspezifischen Machthierarchien.⁶ Ebenso besteht eine besondere Betroffenheit von Frauen und anderen marginalisierten Personengruppen, insbesondere mit Blick auf ihre sexualisierte Objektivierung, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ethnischer Minderheit oder Behinderung.⁷ Hervorzuheben ist, dass *Greif* diese Dimension bildbasierter sexualisierter Gewalt zutreffend aufgreift.

Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung

Greif gliedert Ihre Arbeit maßgeblich in drei Teile: Sie beginnt mit einer phänomenologischen, gefolgt von einer strafrechtlichen Betrachtung, bevor sie sich einer anschließenden Bewertung der Strafrechtsslage *de lege lata* mit einem eigenen Entwurf *de lege ferenda* widmet.

Die phänomenologische Betrachtung setzt sich zunächst mit einer sprachlichen Annäherung des englischen Begriffs des *Image-based sexual abuses* auseinander, bevor sie sich ausgewählten Erscheinungsformen des Gesamtphänomens zuwendet. *Greifs* Untersuchungen fokussieren sich auf fünf Erscheinungsformen: Rachepornografie (sog. *Revengeporn*), Voyeurismus einschließlich *Upskirting* und *Downblousing*, Vergewaltigungsaufnahmen, sexuelle Erpressung mit Fotos und Videos (sog. *Sextortion*) sowie *Deepfake-Pornografie*. *Greif* wertet sodann die empirischen Erkenntnisse internationaler Studien aus. Dabei bezieht sie sich, mangels Daten zur Ausprägung innerhalb Deutschlands, auf vergleichbare Studien in Amerika, England, Australien und Neuseeland sowie im Überblick Europa und Asien.

Zu Beginn der strafrechtlichen Betrachtung ordnet *Greif* die gewählten Erscheinungsformen in ihren Kontext ein. Beruhend auf der empirischen Auswertung gelingt *Greif* die Einordnung der Taten im beziehungsbezogenen Kontext, als sexualisierte Gewalt, im Kontext von pornografischen *Deepfakes* und im öffentlichen Raum. Daneben finden Begleittaten in Form des Mitveröffentlichens personenbezogener Daten (sog. *Doxing*), bildbegleitende Texte und *Hackingangriffe* auf (mobile) Datenspeicher Berücksichtigung. Erfreulicherweise lässt *Greif* die Unterschiede hinsichtlich der Strafbarkeit psychischer und physischer Beeinträchtigungen bei Betroffenen, ebenso wie die einschneidende Folge des *Suizids* von Betroffenen nicht außer Acht. Knapp behandelt *Greif* die Strafbarkeit der Portalbetreibenden.

Zuvor herausgearbeitete Strafbarkeitslücken fasst *Greif* mit einer Bewertung der Strafrechtsslage *de lege lata* zusammen und begegnet diesen mit einem zielführenden Entwurf eines Straftatbestands der bildbasierten sexualisierten Belästigung. Sie betont Strafwürdigkeit sowie -bedürftigkeit und bemängelt die unzulängliche Abstimmung des derzeitigen Rechtsschutz-

systems. Ihren Entwurf *de lege ferenda* verordnet *Greif* dabei als § 184k StGB-E im Abschnitt zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. *Greif* bemüht sich mit Ihrem Entwurf um ein Entgegenwirken des Trends der Einzelfallgesetzgebung.⁸ Um diese Notwendigkeit zu verdeutlichen, zieht sie das derzeit straffreie heimliche oder sonst unbefugte Herstellen einer Nacktaufnahme im öffentlichen Raum heran, wie es bei einer Aufnahme im Saunabereich der Fall ist. Nach *Greif* ist es Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts „des Einzelnen, auch in der Öffentlichkeit ungestörte körperliche Nacktheit ausüben zu dürfen, wenn es sich nach den situativen Begebenheiten um ein berechtigtes Interesse handelt“.⁹ Eine Schlussbetrachtung, die sich nicht in vielen Worten verliert, rundet die Arbeit ab.

Schlussbetrachtung: Ein rechtsfeministischer Blick auf die Arbeit

Wie vorangestellt, handelt es sich um eine gelungene Bearbeitung eines höchst aktuellen Themas. Ersichtlich ist, dass sich *Greif* um einen ganzheitlichen Blick auf das Phänomen bemüht. Allerdings – wohl auch dem Rahmen der Arbeit geschuldet – kann die Arbeit in der Tiefe einem gesamtgesellschaftlichen und intersektionalen Blick nicht vollständig gerecht werden. Strukturelle Ausführungen zu Geschlechtsspezifischer Gewalt kommen so beispielsweise während der Abhandlung stellenweise zu kurz. In der Schlussbetrachtung hingegen wird das Phänomen ausdrücklich in diesem Kontext verordnet.¹⁰ Jedenfalls eröffnet die Arbeit weiteren Raum für die weitergehende, gesamtgesellschaftliche Einordnung des Phänomens, insbesondere mit Blick auf Deutschland. Über das Gewicht anderer Kritik lässt sich streiten, etwa darüber, ob den von *Greif* als schwerwiegend eingeordnete Taten die sprachliche Schärfe durch die Reduzierung auf die bildbasierte sexualisierte *Belästigung* genommen wird. Nichtsdestotrotz liest sich die Arbeit – wenn auch nur zwischen den Zeilen – durchaus als rechtsfeministischer Beitrag.

Die Arbeit kann zweifelsfrei als Forderung an die Gesetzgebenden verstanden werden, die bisher noch weitgehend unterschätzten Auswirkungen bildbasierter sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen. *Greif* plädiert, „die missbräuchlichen Arten und Verwendungsfelder von Nacktaufnahmen in ihrer Natur als technologiebasierte Kriminalitätsformen nicht als rein ‚virtuelle‘ Gefahr abzustempeln, sondern als Teil der ‚realen‘ Welt mit ‚realen‘ Folgen für die Betroffenen anzusehen“.¹¹

6 Vgl. djb-Policy Paper 23-17, S. 1, 3; Greif, Jessica: Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, S. 373.

7 Vgl. djb-Policy Paper 23-17, S. 3; Greif, Jessica: Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, S. 66 ff.

8 Greif, Jessica: Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, S. 373.

9 Ebd., S. 371.

10 Ebd., S. 373.

11 Ebd., S. 373, 374.